Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang | Berlin, den 15. Dezember 1909. | Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Aufträge sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909 S. 1121. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zu der Verordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen. Vom 20. Oktober 1909 S. 1122. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Tarifänderungen auf der Usambarabahn. Vom 6. Oktober 1909 S. 1122. — Verordnung des Bezirksamtsmanns von Jaluit, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 27. Mai 1909 S. 1123. — Übersicht über die Geschäfte der Kaiserlichen Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee während des Kalenderjahres 1908 S. 1124. — Personalien S. 1140. — Patriotische Gaben S. 1143.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 1143. — Der Kampf gegen die Pocken S. 1143. — Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Küste im II. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 1145. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat September 1909 S. 1148.

Kamerun: Die Yola-Großschnellen-Grenzexpedition S. 1147. — Vom Bau der Nordbahn S. 1149.

Deutsch-Südwestafrika: Tod des Ovambohäuptlings Kambonde S. 1150. — Errichtung von Apotheken S. 1150.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Ausfuhrzölle, besonders auf Pflanzungserzeugnisse in fremden Kolonien und in Kolonialländern S. 1150. — Aus dem „Tropenpflanzer" S. 1152.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die diesjährige Baumwollernte Rußlands S. 1153. — Anbauversuche mit Caravonicabaumwolle auf Kuba S. 1154. — Aussichten der Indigoernte Britisch-Indiens 1909/10 S. 1154. — Nelkenausfuhr Zanzibars 1908 S. 1155. — Gummihandel im Sudan S. 1155. — Neues Verfahren zur Gewinnung von Guayule-Kautschuk in Mexiko S. 1156. — Herstellung von Guayule-Kautschuk in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 1156. — Außenhandel des Australischen Bundes in dem ersten Halbjahre 1909 S. 1156. — Frankreich S. 1156. — Kapkolonie S. 1157. — Natal S. 1157. — Südnigeria S. 1157.

Vermischtes: Die Wege nach Katanga S. 1158. — Die niederländische Handelsflotte S. 1158. — Einführung einer Zigarettensteuer in der Kapkolonie S. 1158. — Literatur-Verzeichnis S. 1158. — Verkehrs-Nachrichten S. 1159. — Schiffsbewegungen S. 1163. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 1164.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen und die Beerdigung von Leichen.

Vom 20. Oktober 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird für die vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Ortschaften oder Teile derselben folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Todesfall ist unverzüglich der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Zur Anzeige sind folgende Personen verpflichtet, sobald ihnen der Todesfall bekannt wird:

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, sofern sie zur Zeit des Todes in der Ortschaft anwesend sind, diejenigen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, der Dienstherr, der Hauswirt.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder dieser an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.